

## **Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Urlaubs-Schutz-Paket für Reisemobil-/Wohnwagen-Mieter 2015**

(AVB USP 2015)

### Inhaltsverzeichnis

	<b>Ziffer</b>
<b>Bedingungen zur Rücktrittskosten-Versicherung</b>	
Umfang der Versicherung	1
Ausschlüsse	2
Voraussetzungen im Schadenfall	3
Selbstbeteiligung	4
Voraussetzungen für den Versicherungsschutz	5
<b>Bedingungen zur Kautions-Versicherung</b>	
Umfang der Versicherung	1
Ausschlüsse	2
Voraussetzungen im Schadenfall	3
<b>Bedingungen zur Mietausfall-Versicherung</b>	
Umfang der Versicherung	1
Ausschlüsse	2
Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter	3
<b>Bedingungen zur Inhaltsversicherung für Reisemobile und Wohnwagen</b>	
Versicherte Sachen	1
Nicht versicherte Sachen	2
Entschädigungsgrenze	3
Gesamtentschädigung	4
Umfang der Versicherung	5
Ausschlüsse	6
Geltung der Versicherung	7
Versicherungswert, Versicherungssumme, Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	8
Entschädigungsleistung des Versicherers	9
<b>Allgemeine Bestimmungen für alle genannten Versicherungsarten</b>	
Grundlage	1
Zeitraum	2
Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	3
Geltungsbereich	4
Führerschein	5
Schadensmeldungen	6
Beitragszahlungen	7
Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	8
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls	9
Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	10
Gefahrerhöhung	11
Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag	12
Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	13
Besondere Verwirkungsründe	14
Kündigung nach dem Versicherungsfall	15
Zahlung der Entschädigung	16
Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	17
Verjährung	18
Außergerichtliche Beschwerdestelle	19
Zuständiges Gericht	20
Anzuwendendes Recht	21
Informationspflichtverlagerung, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten	22

Anlage: Sanktionsklausel

## BEDINGUNGEN ZUR RÜCKTRITTSKOSTEN-VERSICHERUNG

### 1 Umfang der Versicherung

---

- 1.1 Versichert sind folgende Ereignisse:
- a) Tod, schwerer Unfall, unerwartet schwere Erkrankung des Versicherungsnehmers, der mitreisenden Person sowie der Risikoperson. Eine unerwartet schwere Erkrankung ist eine Erkrankung, die nach Versicherungsabschluss erstmals auftritt. Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen gelten dann als unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss keine ärztliche Behandlung erfolgte, ausgenommen hiervon sind Kontrolluntersuchungen.
  - b) Impfunverträglichkeit, Schwangerschaft sowie erheblicher Schaden infolge von
    - Feuer,
    - vorsätzlicher Straftat eines Dritten,
    - höherer Gewalt,
    - Leitungswasser, Sturm/Hagel, Elementarereignissenam Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitreisenden Person.
  - c) Unvorhersehbare Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers oder einer mitreisenden Person.
  - d) Nachgewiesene Kurzarbeit, sofern die versicherte Person für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinander folgenden Monaten von nachgewiesener Kurzarbeit betroffen ist und sich der regelmäßige monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringert
  - d) Wird dem Versicherungsnehmer das/der gemäß Mietvertrag angemietete Reisemobil/Wohnwagen wegen Insolvenz des Vermietunternehmens nicht zur vertragsgemäßen Nutzung überlassen, so werden dem Versicherungsnehmer bereits geleistete Vorauszahlung/-en vom Versicherer erstattet, sofern er diese Zahlung/en nicht vom Vermietunternehmen zurückerlangen kann.
- 1.2 Risikopersonen sind die Angehörigen des Versicherungsnehmers.  
Dies sind der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger des Versicherungsnehmers. Weitere Risikopersonen sind diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige des Versicherungsnehmers betreuen (Betreuungspersonen) sowie die Mitreisenden und deren Angehörige und Betreuungspersonen.
- 1.3 Bei Abbruch der Reise aus den unter 1.1 genannten Ereignissen sind die zusätzlich entstehenden Rückreisekosten sowie die Reisekosten zum Aufenthaltsort des Reisemobils/Wohnwagens versichert. Sofern die Rückreise mit dem gemieteten Wohnmobil durchgeführt wird, erstattet der Versicherer
- die anteiligen Mietkosten des Reisemobils/Wohnwagens für nicht genutzte Reisetage beginnend mit dem auf den Rückgabetag folgenden Tag,
  - anfallende Umbuchungskosten für bereits gebuchte Fährtransporte oder ähnliches.
- Sofern die Rückreise nicht mit dem Reisemobil/Wohnwagen durchgeführt werden kann, werden auch die Rückreisekosten für den Fahrer und die mitfahrenden Personen mit der Bahn, 2. Klasse, oder dem Flugzeug, Economy Klasse, bis zu einem Betrag von 3.000 EUR erstattet. Die anteiligen Mietkosten der nicht genutzten Tage werden beginnend mit der Ankunft am Wohnort erstattet.
- 1.3.1 Bei irreparablen Schäden am Reisemobil/Wohnwagen durch einen Einbruch bzw. Einbruchversuch ersetzt der Versicherer die anteiligen Mietkosten der nicht genutzten Tage beginnend mit dem auf den Rückgabetag folgenden Tag sowie eventuell anfallende Umbuchungskosten für bereits gebuchte Fährtransporte oder ähnliches.
- 1.4 Bei verspätetem Reiseantritt aus den unter 1.1 genannten Ereignissen, erstattet der Versicherer die anteiligen Mietkosten des Reisemobils/Wohnwagens für nicht genutzte Reisetage bis zum Tag vor

Reiseantritt sowie eventuell anfallende Umbuchungskosten für bereits gebuchte Fährtransporte oder ähnliches.

- 1.5 Bei Ausfall des Mieters infolge eines versicherten Ereignisses werden die vertraglichen Rücktrittskosten bis zu der Höhe der vertraglich geschuldeten Stornokosten ersetzt. Bei Ausfall aufgrund eines versicherten Risikos einzelner im Versicherungsvertrag genannter Personen wird anteilig geleistet (Verhältnis betroffene Personen/Gesamtzahl). Voraussetzung ist der Nachweis, dass die betroffenen Personen sich an der Miete beteiligt haben. Hierunter fallen nicht vom Vermieter zusätzlich veranschlagte Bearbeitungsgebühren.
- 1.6 Die Gesamtschädigung beträgt maximal 5.000 EUR.

---

## 2 Ausschlüsse

- 2.1 Nicht versichert sind:
- Schäden verursacht durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, politische oder terroristische Gewalthandlungen, bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Eingriffe von hoher Hand sowie durch Kernenergie und Radioaktivität;
  - vorhersehbare Schadenfälle und Rücktritt aufgrund einer bei Abschluss des Vertrages bestehenden Erkrankung;
  - Schäden, die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt werden.

---

## 3 Voraussetzungen im Schadenfall

- 3.1 Dem Versicherungsnehmer ist bekannt, dass der Versicherer im Fall der Geltendmachung eines Leistungsanspruchs zur Beurteilung seiner Leistungspflicht die Angaben überprüft, die der Versicherungsnehmer zur Begründung etwaiger Ansprüche macht oder die sich aus von ihm eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen) sowie von ihm veranlassten Meldungen eines Krankenhauses oder von Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Die Überprüfung erfolgt nur, soweit hierzu aufgrund der eingereichten Unterlagen ein Anlass besteht (z. B. bei Fragen zur Diagnose, dem Behandlungsverlauf oder der erstellten Liquidation). Zu diesem Zweck befreit der Versicherungsnehmer bereits jetzt, jederzeit widerrufbar, die Angehörigen von Heilberufen oder Krankenanstalten, die in den vorgenannten Unterlagen genannt sind oder die an der Heilbehandlung beteiligt waren, von ihrer Schweigepflicht, auch hinsichtlich der Gesundheitsdaten. Die Schweigepflichtentbindung für die Leistungsprüfung bezieht sich ebenso auf die Angehörigen von anderen Kranken-, Lebens- und Unfallversicherern, die nach dort bestehenden Versicherungen einschließlich der dazu gespeicherten Gesundheitsdaten befragt werden dürfen. Die Erklärung gilt auch im Falle des Todes des Versicherungsnehmers. Diese Erklärung gibt der Versicherungsnehmer auch für seine mitzuversichernden Kinder sowie die von ihm gesetzlich vertretenen mitzuversichernden Personen ab, die die Bedeutung dieser Erklärung nicht selbst beurteilen können.
- 3.2 Sofern ein Ereignis gemäß 1. d) eintritt, sind folgende Unterlagen im Schadenfall einzureichen:
- Beleg über geleistete Vorauszahlung/en im Original
  - Nachweis, dass das/der angemietete Reisemobil/Wohnwagen nicht überlassen wurde (entsprechender Schriftwechsel oder sonstige beweisfähige Belege bzw. Bestätigung des Vermietunternehmens oder eidesstattliche Erklärung des Versicherungsnehmers)
  - Nachweis über die vergebliche Geltendmachung der Rückzahlung der geleisteten Vorauszahlung/en (entsprechender Schriftwechsel oder sonstige beweisfähige Belege bzw. Bestätigung des Vermietunternehmens oder eidesstattliche Erklärung des Versicherungsnehmers.)

---

## 4 Selbstbeteiligung

**Von jedem Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von 75 EUR. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt der Versicherungsnehmer 20 Prozent des erstattungsfähigen Schadens selbst, mindestens 75 EUR. Die Selbstbeteiligung entfällt bei Schäden entstanden durch die unter 1.1 d) genannten Ereignisse.**

### **5 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz**

---

**Voraussetzung zur Erlangung der Rücktrittsdeckung ist der Abschluss der Versicherung spätestens 30 Tage vor planmäßigem Reiseantritt. Bei Buchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Abschlusstag des Mietvertrages, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage, möglich.**

## **BEDINGUNGEN ZUR KAUTIONS-VERSICHERUNG**

### **1 Umfang der Versicherung**

---

- 1.1 Versicherungsschutz besteht für das teilweise oder vollständige rechtmäßige Einbehalten der Kautions gemäß Mietvertrag. Hierunter fällt auch der Einbehalt der Kautions aufgrund von Schäden verursacht durch Hunde. Die Höchstentschädigung ist dem Versicherungsschein zu entnehmen. Der Versicherungsnehmer trägt eine Selbstbeteiligung. Diese ist ebenfalls dem Versicherungsschein zu entnehmen.  
Sofern im Mietvertrag kein Kautionsbetrag nur der Selbstbehalt eingetragen ist, gilt der Kautionsbetrag der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters.
- 1.2 Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer die Kautions wegen Insolvenz des Vermietunternehmens nicht zurückerlangen kann. In diesem Fall entfällt der Selbstbehalt.

### **2 Ausschlüsse**

---

- 2.1 Nicht versichert sind:
- a) Schäden, die vom Versicherungsnehmer und/oder mitfahrenden Personen vorsätzlich herbeigeführt worden sind;
  - b) Schäden verursacht durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, politische oder terroristische Gewalthandlungen, bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Eingriffe von hoher Hand sowie durch Kernenergie und Radioaktivität;
  - c) Schäden, die während einer Reise entstehen, welche eine kommerzielle Verwendung des Reisemobils/Wohnwagens seitens des Versicherungsnehmers oder der mitfahrenden Personen beinhaltet oder sonst zur Erzielung von Entgelt dient. Sofern ein Reisemobil oder Wohnwagen gemietet und dann im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit nur zu Beförderungs-, Aufenthalts-/ oder Übernachtungszwecken genutzt wird, besteht Versicherungsschutz;
  - d) Schäden, die durch eine andere Schadensversicherung (z.B. Kfz-Vollkaskoversicherung, Kfz-Teilkaskoversicherung, etc.) – gleichgültig für wen – versichert sind. Ersetzt wird – im Rahmen und im Umfang dieser Police – jedoch eine etwaige vereinbarte Selbstbeteiligung/ein etwaiger vereinbarter Selbstbehalt der anderen Schadensversicherung;
  - e) der Einbehalt der Kautions aufgrund der fehlenden Betankung des gemieteten Objekts (Wohnmobil/Wohnwagen) durch den Mieter;
  - f) der Einbehalt der Kautions aufgrund der fehlenden Reinigung des gemieteten Objekts (Wohnmobil/Wohnwagen) durch den Mieter;
  - g) Eigenschäden des Vermieters, welche nicht am gemieteten/versicherten Objekt (Wohnmobil/Wohnwagen) auftreten.

### **3 Voraussetzungen im Schadenfall**

---

- 3.1 Im Schadenfall sind unverzüglich einzureichen:
- a) der Mietvertrag mit Liste der mitfahrenden Personen;
  - b) Beleg über die gezahlte Kautions im Original oder Beleg über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, aus denen die Kautionshöhe hervorgeht;
  - c) Schreiben oder Beleg des Vermieters, aus dem hervorgeht, welche Summe aus welchem Grund einbehalten worden ist;
  - d) Ausführliche Schadensschilderung unterzeichnet von dem Mieter und den mitfahrenden Personen;
  - e) bei Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter eine Kopie der Anzeigenbestätigung bei der zuständigen Polizeidienststelle. Diese Schäden sind unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle mitzuteilen!
  - f) Name, Anschrift und Vertragsnummer des Versicherers sowie Name und Anschrift des Versicherungsnehmers der anderen Schadensversicherung (siehe Ziffer 2 d) inklusive Deckungsumfang und Selbstbeteiligung/Selbstbehalt.

- g) Bei einer Abtretung eines Schadensersatzanspruches an den Vermieter ist dem Versicherer mit der Abtretungserklärung, eine Kopie des Führerscheines des Mieters vorzulegen.
- h) bei Schäden durch Insolvenz des Vermietunternehmens anstelle der Unterlagen gemäß obiger Ziffern c) bis e): Nachweis über die vergebliche Geltendmachung der Rückzahlung der Kaution (entsprechender Schriftwechsel oder sonstige beweisfähige Belege bzw. Bestätigung des Vermietunternehmens oder eidesstattliche Erklärung des Versicherungsnehmers).

### **3.2 Regresswahrung**

Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall die Rückgriffsrechte gegen Dritte, die für den Schaden ersatzpflichtig sind oder sein können, zu wahren und zu sichern sowie den Versicherer bei der Regressnahme zu unterstützen.

### **3.3 Allgemeines**

Mit Zahlung der Entschädigungsleistung gehen die Rechte des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit dem Schaden auf die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, vertreten durch Miet-Mobil-Versicherung GmbH & Co. KG, über.

## **BEDINGUNGEN ZUR MIETAUSFALL-VERSICHERUNG**

### **1 Umfang der Versicherung**

---

Versichert sind:

- 1.1 Haftpflichtansprüche des Vermieters gegen den Mieter wegen des Verlustes von nachgewiesenen Mieteinnahmen der betroffenen Nachfolgevermietungen durch einen durch den Versicherungsnehmer oder der mitfahrenden Personen verursachten Schaden bis zu einem Betrag von maximal 10.000 EUR.  
Im Falle eines Totalschadens ist die Entschädigung auf den entgangenen Mietpreis von drei Wochen abzüglich 10 Prozent begrenzt.
- 1.2 Haftpflichtansprüche des Vermieters gegen den Mieter wegen des Verlustes von nachgewiesenen Mieteinnahmen der betroffenen Nachfolgevermietungen durch eine Erkrankung des Fahrers während der Reise, die das Führen eines Fahrzeuges nachweislich durch ein Attest eines Krankenhauses oder behandelnden Arztes ausschließt, bis zu einem Betrag von maximal 10.000 EUR.  
Voraussetzung hierfür ist, dass keine der mitfahrenden Personen zum Führen eines Fahrzeuges berechtigt ist. Bemessungsgrundlage für die tatsächlich entstehenden Einnahmeausfälle ist die tatsächlich entstandene Rückholzeit, maximal bis zu einer Woche nach Kenntnis des Mietabbruchs. Dies gilt für bereits gebuchte und angezahlte Mietverträge am Tage des Schadens, soweit keine Umbuchung auf ein anderes Reisemobil bzw. einen anderen Wohnwagen möglich ist.  
Als Nachweis für entgangene Mieteinnahmen sind dem Versicherer die Nachfolgevermiet- bzw. Umbuchungsverträge sowie die zugehörigen Zahlungsbelege einzureichen. Weiterhin sind ein ausführlicher Schadensbericht sowie der Mietvertrag vorzulegen.

### **2 Ausschlüsse**

---

Nicht versichert sind:

- 2.1 Schäden, die vom Versicherungsnehmer und/oder mitfahrenden Personen vorsätzlich herbeigeführt worden sind.
- 2.2 Kosten für die Rückführung des Fahrzeuges nach Mietabbruch.

### **3 Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter**

---

Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter sind unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle mitzuteilen und eine Kopie der Anzeigenbestätigung ist mit der Schadenanzeige einzureichen.

## **BEDINGUNGEN ZUR INHALTSVERSICHERUNG FÜR REISEMOBILE UND WOHNWAGEN**

### **1 Versicherte Sachen**

---

- 1.1 Versichert sind die nachfolgend aufgeführten ausschließlich privat genutzten Sachgruppen im ausschließlich für private Zwecke von Versicherungsnehmern als Privatperson genutzten Reisemobil/Wohnwagen.
- 1.1.1 Persönliches Reisegepäck, Haushaltszubehör, lose, nicht fest eingebaute Teile sowie Radio, TV, Foto- und Filmkameras.
- 1.1.2 Computer, mobile Navigationsgeräte, Mobiltelefone, Funk-, Fax- und Telefongeräte, Fahrräder, Surfbretter und sonstige Sportgeräte.
- 1 Außen am Fahrzeug befestigte Sportgeräte müssen mit einem hochwertigen Schloss gegen die einfache Wegnahme gesichert sein. Hochwertige Schlösser sind alle Schlösser, die VdS- anerkannt sind oder sich laut Angabe des jeweiligen Herstellers in dem oberen Drittel seiner eigenen Sicherungsklassen befinden.
  - 2 In Abänderung der Ziffer 7.2 der Bedingungen zur Inhaltsversicherung für Reisemobile und Wohnwagen dürfen Computer sowie Telefongeräte von außen nicht sichtbar sein. Sportgeräte dürfen außer im verschlossenen Wohnwagen oder Reisemobil auch in der verschlossenen Heckgarage aufbewahrt werden.

### **2 Nicht versichert sind**

---

- 2.1 Lebens- oder Genussmittel sowie Verbrauchsgüter aller Art;
- 2.2 Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher sowie Urkunden und Dokumente aller Art, Sammlungen, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall, Kunstgegenstände, Schusswaffen, Pelze, Antiquitäten
- 2.3 motorisierte Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Außenbordmotoren.

### **3 Entschädigungsgrenze**

---

- 3.1 Die Entschädigungsgrenze für Radio, TV, Foto- und Filmkameras beträgt insgesamt höchstens 2.500 EUR je Schadenereignis
- 3.2 Die Entschädigungsgrenze für Computer, Peripheriegeräte (z. B. Drucker, Scanner etc.), Software und anderes Computerzubehör, mobile Navigationsgeräte, Mobiltelefone, Funk-, Fax- und Telefongeräte, Fahrräder, Surfbretter und sonstige Sportgeräte beträgt insgesamt höchstens 3.000 EUR je Schadenereignis.

### **4 Gesamtentschädigung**

---

Die Gesamtentschädigung beträgt maximal 8.000 EUR.

### **5 Umfang der Versicherung**

---

Der Versicherer leistet Ersatz für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Sachen durch

- 5.1 Brand oder Explosion;
- 5.2 Einbruchdiebstahl und Diebstahl des ganzen Fahrzeuges sowie Raub und räuberische Erpressung;
- 5.3 unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung.



Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen die versicherten Sachen geworfen werden;

- 5.4 Unfall des Transportmittels, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;
- 5.5 mut- oder böswillige Handlungen fremder Personen (vorsätzliche Sachbeschädigung).

---

## 6 Ausschlüsse

---

- 6.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren
  - 6.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
  - 6.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
  - 6.1.3 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
  - 6.1.4 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
  - 6.1.5 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.
- 6.2 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.  
Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

---

## 7 Geltung der Versicherung

---

- 7.1 Die Versicherung gilt während sich die versicherten Sachen im bestimmungsgemäßen Gebrauch in oder am Fahrzeug befinden;
- 7.2 Für unbeaufsichtigt zurückgelassene versicherte Sachen besteht Versicherungsschutz bei Schäden durch Einbruchdiebstahl und Diebstahl des ganzen Fahrzeuges jedoch nur, wenn sie im verschlossenen Wohnwagen oder Reisemobil aufbewahrt werden.

---

## 8 Versicherungswert, Versicherungssumme, Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

---

- 8.1 Versicherungswert ist der Zeitwert. Das ist der sich aus Alter, Abnutzung und Gebrauch ergebende Wert einer Sache.
  - 8.1.1 Bei Totalverlust aller bzw. einzelner versicherter Gegenstände bzw. bei einer dem Totalverlust gleichzusetzenden Reparaturunwürdigkeit ersetzt der Versicherer den Zeitwert am Schadentag bis zur Höhe der vollen bzw. anteiligen Versicherungssumme.  
Reparaturunwürdigkeit liegt vor, wenn die Wiederherstellungs- oder Neubeschaffungskosten der Teilstücke einschließlich der Nebenkosten den Zeitwert des betreffenden versicherten Gegenstandes am Schadentag erreichen oder überschreiten.
  - 8.1.2 Bei Beschädigung der versicherten Gegenstände ersetzt der Versicherer die erforderlichen und vom Versicherungsnehmer nachzuweisenden Reparaturkosten. Wertminderungsansprüche bleiben ausgeschlossen.

Sollte im Verlauf einer Reparatur eine Beschaffung von Ersatzteilen erforderlich sein, so werden wegen des Unterschiedes „neu für alt“ und etwaiger Fabrikationsverbesserungen von den Kosten dieser Ersatzbeschaffung die folgenden Abzüge vorgenommen:

- |    |   |      |
|----|---|------|
| a) | bei 1 bis 3 Jahre alten Gegenständen  | 15 % |
| b) | älter als 3 bis 5 Jahre alten Gegenständen  | 30 % |
| c) | älter als 5 bis 7 Jahre alten Gegenständen  | 50 % |
| d) | älter als 7 bis 9 Jahre alten Gegenständen  | 75 % |
| e) | bei mehr als 9 Jahre alten Gegenständen   | 100% |
| f) | bei Gegenständen, die jünger als 1 Jahr sind, werden keine Abzüge „neu für alt“ vorgenommen |      |

8.1.3 Die unter Ziffer 8.1.2 a) bis e) aufgeführten Abzüge sind auch bei Totalverlust der versicherten Gegenstände anzuwenden.

8.2 Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Versicherungssumme gilt auf Erstes Risiko, d.h. der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

---

### 9 Entschädigungsleistung des Versicherers

---

9.1 Der Versicherer ersetzt

9.1.1 bei Zerstörung oder Verlust den jeweiligen Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalls bis zur Höhe der Versicherungssumme. Restwerte werden angerechnet;

9.1.2 bei Beschädigung die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung, höchstens jedoch den Versicherungswert.

9.2 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert oder äußerem Ansehen, Überführungs- und Zulassungskosten sowie Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE GENANNTE VERSICHERUNGSARTEN

---

### 1 Grundlage

---

Grundlage der genannten Leistungen ist der abgeschlossene Mietvertrag sowie die Liste der mitfahrenden Personen. Nachträge/Änderungen zur Liste der mitfahrenden Personen sind sofort bei Bekanntwerden bei der KRAVAG-LOGISTIC zu melden.

---

### 2 Zeitraum

---

Die Deckung gilt für den Mieter und maximal fünf mitfahrende Personen bis zu einer Reisedauer von längstens 90 Tagen. Es gilt ausschließlich die private Nutzung des Reisemobils durch den Mieter versichert.

---

### 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

---

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum; frühestens am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheins. Er endet spätestens mit Beendigung der versicherten Reise.

---

#### 4 Geltungsbereich

---

Versicherungsschutz besteht für Fahrten innerhalb des geografischen Europas, jedoch ohne den europäischen Teil Russlands. Versicherungsschutz besteht außerdem für Fahrten in den außereuropäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

---

#### 5 Führerschein

---

Alle Fahrer des Fahrzeuges müssen Inhaber eines europäischen Führerscheins sein.

---

#### 6 Schadensmeldungen

---

- 6.1 Schadensmeldungen sind ausschließlich an die KRAVAG-LOGISTIC zu richten.
- 6.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung der Reise den Schaden an die KRAVAG-LOGISTIC zu melden.
- 6.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie die behandelnden Ärzte auf Anweisung des Versicherers von der Schweigepflicht zu entbinden.

---

#### 7 Beitragszahlungen

---

Die Beitragszahlungen des Versicherungsnehmers oder die Beitragszahlung des Vermittlers im Auftrage des Versicherungsnehmers und die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in Euro, erstere durch Abbuchung von einem Girokonto.

---

#### 8 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

---

- 8.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 8.2 Rücktritt**
  - 8.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts  
Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
  - 8.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts  
Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.  
Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- 8.2.3 Folgen des Rücktritts.  
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.  
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.  
Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 8.3 Kündigung**  
Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform (d. h. durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück) kündigen.  
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 8.4 Rückwirkende Vertragsanpassung**  
Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.  
Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.
- 8.5 Ausübung der Rechte des Versicherers**  
Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 8.2 bis 8.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.  
Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 8.2 bis 8.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.  
Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 8.2 bis 8.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

## **9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls**

---

- 9.1 Der Versicherungsnehmer oder berechtigte Benutzer hat
- 9.1.1 jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
- 9.1.2 Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;
- 9.1.3 alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann, und ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen dem Versicherer vorzulegen.  
Der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben.

- 9.2 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Einbruchdiebstahl, Raub) sowie durch Brand, Blitzschlag, Explosion sind außerdem unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer oder berechnigte Benutzer hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen und dem Versicherer den Nachweis einzureichen.
- 9.3 Der Versicherungsnehmer oder berechnigte Benutzer hat weiterhin dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und Belege beizubringen.
- 9.4 Außer im Fall der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

---

## 10 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

---

- 10.1 **Kündigungsrecht des Versicherers**  
Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.  
Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 10.2 **Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung**
- 10.2.1 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 10.2.2 Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Fax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 10.2.3 Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 10.2.4 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 10.2.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 10.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

---

## 11 Gefahrerhöhung

---

- 11.1 **Begriff der Gefahrerhöhung**  
Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.
- 11.1.1 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn  
1 sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;

2 bei Vertragsschluss vorhandene oder zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden

11.1.2 Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

## **11.2 Pflichten des Versicherungsnehmers**

11.2.1 Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

11.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

11.2.3 Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, muss er sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.

## **11.3 Rechte des Versicherers**

### **11.3.1 Kündigung**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 11.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 11.2.2 und 11.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

### **11.3.2 Vertragsanpassung**

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden höheren Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

## **11.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 11.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

## **11.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**

11.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 11.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

11.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 11.2.2 und 11.2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 11.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

- 11.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,
- 1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
  - 2 wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

---

## 12 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag

---

### 12.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, nicht aber vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

### 12.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### 12.3 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

---

## 13 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

---

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Fax) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

---

## 14 Besondere Verwirkungsgründe

---

Der Versicherer ist von jeder Entschädigungspflicht frei, wenn

- 14.1 der Versicherungsnehmer versucht, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht;
- 14.2 der Versicherungsnehmer wegen vorsätzlicher Brandstiftung oder wegen eines bei Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig verurteilt worden ist. Mit der Verurteilung gelten die Voraussetzungen für den Wegfall der Entschädigungspflicht als festgestellt.

---

### **15 Kündigung nach dem Versicherungsfall**

---

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

---

### **16 Zahlung der Entschädigung**

---

- 16.1 Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach endgültiger Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung durch den Versicherer fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 16.2 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder berechtigten Benutzer eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.
- 16.3 Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers

---

### **17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung**

---

- 17.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (z. B. per Brief, E-Mail oder Fax) abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 17.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

---

### **18 Verjährung**

---

- 18.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 18.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

---

### **19 Außergerichtliche Beschwerdestelle**

---

Bei Beschwerden können Sie als Verbraucher in den Fällen, die nicht Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit zuzurechnen sind, das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen. Wir sind Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. und haben uns verpflichtet, an diesem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, D-10006 Berlin, E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de). Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.



Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de). Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

#### Online-Streitbeilegungs-Plattform

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Diese können Sie über den nachfolgenden Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sie können diese Plattform unter folgenden Voraussetzungen nutzen:

- 1 Sie sind Verbraucher und leben in der Europäischen Union (EU).
- 2 Sie haben einen Versicherungsvertrag auf elektronischem Weg (bspw. über diese Internetseite oder per E-Mail) beantragt bzw. geschlossen.

Kontakt per E-Mail: [ruv@ruv.de](mailto:ruv@ruv.de)

+

---

## 20 Zuständiges Gericht

---

- 20.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 20.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 20.3 Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

---

## 21 Anzuwendendes Recht

---

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht

---

## 22 Informationspflichtverlagerung, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

---

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

### **Sanktionsklausel**

---

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

## Informationen für den Versicherungsnehmer

### Risikoträger

---

**Risikoträger ist die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg, vertreten durch den Vorstand, Vorstandsvorsitzender: Dr. Norbert Rollinger, Handelsregister Nr. HRB 76536, Amtsgericht Hamburg, Umsatzsteuer-ID Nr. DE 218618884.**

Die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG betreibt alle Sparten, die unter die Bezeichnung „Schadens- und Unfallversicherung“, „Rechtsschutz“ sowie „Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden“ fallen, jeweils für sämtliche Risiken im In- und Ausland.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

### Wesentliche Merkmale der Versicherung

---

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale wie z. B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistungen, entnehmen Sie bitte dem Antrag, den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen sowie diesen Informationen. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Versicherungsbedingungen für das Urlaubs-Schutz-Paket für Reisemobil-/Wohnwagen-Mieter (AVB USP 2015) und die jeweils in Betracht kommenden weiteren Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Deklarationen, Klauseln und Besonderen Vereinbarungen. Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht (Ziffer 21 der Allgemeinen Bestimmungen für alle genannten Versicherungsarten AVB USP 2015). Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und zwar insbesondere den Ziffern 1 und 2 der Bedingungen zur Rücktrittskosten-Versicherung AVB USP 2015, 1 und 2 der Bedingungen zur Kautionsversicherung AVB USP 2015, 1 und 2 der Bedingungen zur Mietausfall-Versicherung AVB USP 2015, 1-8 der Bedingungen zur Inhaltsversicherung für Reisemobile und Wohnwagen, 1-6 sowie 17 der Allgemeinen Bestimmungen für alle genannten Versicherungsarten AVB USP 2015.

### Gesamtbeitrag

---

Die Höhe des Gesamtbeitrags der Versicherung einschließlich der derzeit geltenden Versicherungssteuer entnehmen Sie bitte dem Angebot, dem Antrag oder dem Versicherungsschein (Police).

### Mahngebühren

---

Im Fall einer Beitragsanmahnung bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von derzeit bis zu 15,00 EUR anfallen/entstehen.

### Zahlung und Erfüllung

---

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung der Versicherungsbeiträge entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den Ziffern 8, 13 und 14 der Allgemeinen Bestimmungen für alle genannten Versicherungsarten AVB USP 2015.

### Zustandekommen des Vertrags

---

Versicherungsantrag und Versicherungspolice (Versicherungsschein) sind in einem Dokument zusammengefasst, so dass Angebot und Annahme zeitlich zusammenfallen.

Der Vertrag kommt durch Unterschrift des Kunden auf der Police bzw. durch dessen elektronische Signatur zustande, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht ausüben. Den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte der Police. Bitte beachten Sie, dass der Beginn des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags ist.

**Sofern im Versicherungsvertrag mehrere Versicherungsarten abgeschlossen sind, gelten diese als rechtlich selbständige Verträge.**

## Widerrufsbelehrung

---

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1-4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, Postfach 103905, 20027 Hamburg oder an die Hausanschrift: Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 040 23606-4366. Erfolgt Ihr Widerruf per E-Mail, ist diese zu richten an die E-Mail-Adresse: info@kravag.de.

### Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Wir berechnen Ihnen wie folgt den Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand x 1/360 des jährlichen Beitrags bzw. 1/180 des halbjährlichen Beitrags, 1/90 des vierteljährlichen Beitrags und 1/30 des monatlichen Beitrags. Bei Zahlung eines Einmalbeitrags können Sie den Betrag, den wir für jeden Tag einbehalten dürfen, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, anhand folgender Formel errechnen:

### Einmalbeitrag Ihrer Versicherung

-----  
Versicherungsdauer Ihrer Versicherung in Jahren x 360.

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags können Sie den Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen entnehmen. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

### Ende der Widerrufsbelehrung

## Laufzeit des Vertrags

---

Die Laufzeit des Vertrags entnehmen Sie bitte dem Antrag, der Police sowie den Verlängerungsbestimmungen in den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen, der Ziffer 3 der Allgemeinen Bestimmungen für alle genannten Versicherungsarten AVB USP 2015.

---

### Beendigung des Vertrags

---

**Der Vertrag ist auf bestimmte Zeit geschlossen und endet automatisch mit dem Ablauf der Vertragszeit, jedoch spätestens mit Beendigung der versicherten Reise.**

---

### Anwendbares Recht/Sprache

---

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, vgl. Ziffer 21 der Allgemeinen Bestimmungen für alle genannten Versicherungsarten AVB USP 2015. Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

---

### Außergerichtliche Beschwerdestelle

---

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sie können das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren in Anspruch nehmen.

Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, D-10006 Berlin.

Tel.: 0800 3696000, Telefax: 0800 3699000,

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.

Weitere Informationen finden Sie im Internet, unter [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

#### Online-Streitbeilegungs-Plattform

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Diese können Sie über den nachfolgenden Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sie können diese Plattform unter folgenden Voraussetzungen nutzen:

- 1 Sie sind Verbraucher und leben in der Europäischen Union (EU).
- 2 Sie haben einen Versicherungsvertrag auf elektronischem Weg (bspw. über diese Internetseite oder per E-Mail) beantragt bzw. geschlossen.

Kontakt per E-Mail: [ruv@ruv.de](mailto:ruv@ruv.de)

---

### Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

---

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, wenden.

---

### Bevollmächtigung der R+V Allgemeine Versicherung AG

---

Die **R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65193 Wiesbaden** ist bevollmächtigt, die Beitragsforderungen der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG im eigenen Namen geltend zu machen und die Beiträge einzuziehen. Die Vollmacht erstreckt sich ferner auf alle rechtsverbindlichen Erklärungen wie z. B. die Befugnis zur Vertragskündigung, zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung einer Geschäftsgebühr.

## Besondere Hinweise

### 1. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

#### 1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung der KRAVAG alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen die KRAVAG in Textform (z.B. per Brief, E-Mail oder Fax) gefragt hat und die für den Entschluss der KRAVAG erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, die KRAVAG in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss der KRAVAG Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

#### 1.2 Rücktritt

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen die KRAVAG, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Die KRAVAG hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Das Rücktrittsrecht der KRAVAG wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die KRAVAG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt die KRAVAG nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf sie den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Der KRAVAG steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 1.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht der KRAVAG ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann die KRAVAG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die KRAVAG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann die KRAVAG nicht zurücktreten oder kündigen, weil sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der KRAVAG rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zur Folge haben, dass durch die Einbeziehung eines Risikoausschlusses die Leistungspflicht der KRAVAG für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall rückwirkend entfällt. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

**Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt die KRAVAG die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der KRAVAG fristlos kündigen.**

#### **1.4 Frist zur Geltendmachung**

**Die KRAVAG muss die ihr nach Ziffer 1.2 und 1.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die KRAVAG von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Die KRAVAG hat die Umstände anzugeben, auf die sie ihre Erklärung stützt. Sie darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung ihrer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.**

**Der KRAVAG stehen die Rechte nach den Ziffern 1.2 und 1.3 nur zu, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.**

**Die KRAVAG kann sich auf die in den Ziffern 1.2 und 1.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.**

## **2. Vorläufige Deckungszusage**

Für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer eine vorläufige Deckungszusage erteilt wurde, hat der vorläufige Versicherungsschutz zur Voraussetzung, dass die betreffenden Risiken frei von Vorschäden sind und nicht von einem anderen Versicherer abgelehnt, gekündigt oder freigegeben wurden.

Der vorläufige Versicherungsschutz besteht auf der Grundlage der jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), Zusatzbedingungen, Anhänge, Klauseln und Tarifbestimmungen der KRAVAG. Die vorläufige Deckungszusage gilt vorbehaltlich der endgültigen Beitragsfestsetzung und Vertragsgestaltung.

**Der vorläufige Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn der KRAVAG nicht innerhalb von vier Wochen ein entsprechender Antrag bzw. eine entsprechende Deckungsaufgabe vorliegt.**

**Er erlischt ferner, wenn nicht zwei Wochen nach Vorliegen der Zahlungsaufforderung der erste oder einmalige Beitrag gezahlt wird, auch wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass er die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.**

Wird der Antrag auf Versicherungsschutz von der KRAVAG abgelehnt, endet der vorläufige Versicherungsschutz nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung.

Der vorläufige Versicherungsschutz endet unabhängig von dem Vorbeschriebenen spätestens nach drei Monaten. In allen Fällen des Erlöschens/Endes des vorläufigen Versicherungsschutzes hat die KRAVAG Anspruch auf einen angemessenen Beitragsanteil/eine Geschäftsgebühr.

## Schlussfolgerungen

### Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

---

1. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.
2. Ich kann der Verarbeitung oder Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.
3. Schließlich erkläre ich, dass mir die Möglichkeit gegeben wurde, von dem beigefügten Merkblatt zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

### Regressverzicht

---

Unser Unternehmen ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regressverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Umfang des Regressverzichts ergibt sich aus den Bestimmungen für einen Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen, die Ihnen auf Wunsch von uns übersandt werden oder beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft auf der Homepage ([www.gdv.de](http://www.gdv.de)) zum Download, neben dem Verzeichnis der Versicherer, die jeweils dem Abkommen beigetreten sind, bereitstehen.

Die beteiligten Versicherer werden im Bereich der Feuerversicherung vorbehaltlich einer späteren Aufhebung oder Kündigung Schadenersatzansprüche gegen Sie weitgehend nicht geltend machen. Der Verzicht erfasst Regressforderungen von 150.000 Euro bis 600.000 Euro. Auf Regressforderungen unter 150.000 Euro verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil Sie sich gegen Regresse in dieser Höhe durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung selbst schützen können.



## **Produktinformationsblatt für Versicherungen nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für das Urlaubs-Schutz-Paket für Reisemobil-/Wohnwagen-Mieter 2015 (AVB USP 2015)**

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

### **1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?**

Wir bieten Ihnen eine Rücktrittskosten-, eine Kautions-, eine Mietausfall- und eine Inhaltsversicherung an. Grundlage sind die beigefügten AVB USP 2015 sowie, soweit vereinbart, Klauseln und Besondere Vereinbarungen.

### **2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?**

Ihre Rücktrittskostenversicherung versichert Sie sowie Ihre mitreisenden Personen gegen die dem Vermietunternehmen bei Nichtantritt vertraglich geschuldeten Stornokosten aus folgenden Gründen

- Tod, schwerer Unfall, unerwartet schwere Erkrankung des Versicherungsnehmers, der mitreisenden Personen sowie der Risikopersonen.
- Impfunverträglichkeit, Schwangerschaft sowie erheblicher Schaden infolge von Feuer, vorsätzlicher Straftat eines Dritten, höherer Gewalt am Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitreisenden Person.
- Unvorhersehbare Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers.

Bei Abbruch der Reise sind die zusätzlich entstehenden Rückreisekosten sowie die Reisekosten zum Aufenthaltsort des Wohnmobils versichert.

Nicht versichert sind vorhersehbare Schadenfälle und Rücktritt aufgrund einer bei Abschluss des Vertrages bestehenden Erkrankung.

Nähere Einzelheiten zur Rücktrittskostenversicherung entnehmen Sie bitte der Ziffer 1 der Bedingungen zur Rücktrittskosten-Versicherung in den AVB USP 2015.

Ihre Kautionsversicherung versichert das Einbehalten der im Mietvertrag vereinbarten Kaution.

Nicht versichert sind Schäden, die während einer Reise entstehen, welche eine kommerzielle Verwendung des Reisemobils/Wohnwagens Ihrerseits oder Ihrer mitfahrenden Personen beinhaltet oder sonst zur Erzielung von Entgelt dient, sowie Schäden, die durch eine andere Schadensversicherung (z. B. Kfz-Voll- bzw. Teilkaskoversicherung etc.) versichert sind.

Nähere Einzelheiten zur Kautions-Versicherung entnehmen Sie bitte den Ziffern 1 und 2 der Bedingungen zur Kautions-Versicherung in den AVB USP 2015

Die Mietausfall-Versicherung versichert Haftpflichtansprüche des Vermieters gegen Sie wegen des Verlustes von nachgewiesenen Mieteinnahmen durch einen durch Sie oder Ihre mitreisenden Personen verursachten Schaden.

Nicht versichert sind Kosten für die Rückführung des Fahrzeuges nach Mietabbruch.

Nähere Einzelheiten zur Mietausfall-Versicherung entnehmen Sie bitte den Ziffern 1 und 2 der Bedingungen zur Mietausfall-Versicherung in den AVB USP 2015

Ihre Inhaltsversicherung versichert Ihr Reisegepäck und das Ihrer mitreisenden Personen, Haushaltszubehör, lose, nicht fest eingebaute Teile sowie Radio, TV, Foto- und Filmkameras, Computer, mobile Navigationsgeräte, Mobiltelefone, Funk-, Fax- und Telefongeräte, Fahrräder, Surfbretter und sonstige Sportgeräte.

Gehen versicherte Sachen verloren oder werden sie zerstört, ersetzen wir den Zeitwert am Schadentag. Der Zeitwert ist der sich aus Alter, Abnutzung und Gebrauch ergebende Wert einer Sache.

Werden versicherte Sachen beschädigt, ersetzen wir die notwendigen Reparaturkosten.

Nicht versichert sind Lebens- oder Genussmittel, Verbrauchsgüter aller Art, Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden und Dokumente aller Art, Sammlungen, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall, Kunstgegenstände, Schusswaffen, Pelze, Antiquitäten, motorisierte Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Außenbordmotoren.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 1, 2, 5, 6 und 7 der Bedingungen zur Inhaltsversicherung für Reisemobile und Wohnwagen in den AVB USP 2015.

### **3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet bezahlen?**

---

Beitrag einschließlich Versicherungsteuer	ab 8,90 EUR pro Tag, jedoch mindestens 30 EUR für eine Reise
Beitragsfälligkeit	zum Versicherungsbeginn
Vertragslaufzeit	__Jahre

Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag sofort nach Erhalt des Versicherungsscheins. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wenn Sie den einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsantrag und der Ziffer 11 der Allgemeinen Bestimmungen für alle genannten Versicherungsarten in den AVB USP 2015

### **4. Was schließen wir aus?**

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Ausgeschlossen sind insbesondere politische Gefahren und Kernenergie.

Diese Aufzählung ist **nicht abschließend**. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den Ziffern 1.7 der Bedingungen zur Rücktrittskosten-Versicherung, 2 der Bedingungen zur Kautions-Versicherung, 2 der Bedingungen zur Mietausfall-Versicherung und 6 der Bedingungen zur Inhaltsversicherung für Reisemobile und Wohnwagen in den AVB USP 2015.

### **5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Andernfalls können wir vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz. Gegebenenfalls können wir auch den Versicherungsbeitrag anpassen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 9 der Allgemeinen Bestimmungen für alle genannten Versicherungsarten in den AVB USP 2015.

### **6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen diese Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind. Andernfalls können wir den Vertrag kündigen und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz. Gegebenenfalls können wir auch den Versicherungsbeitrag anpassen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 10 der Allgemeinen Bestimmungen für alle genannten Versicherungsarten in den AVB USP 2015.

### **7. Welche Pflichten haben Sie im Versicherungsfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

---

Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen.

Diese Verpflichtungen können Sie den Ziffern 12.1 bis 12.3 der Allgemeinen Bestimmungen für alle genannten Versicherungsarten in den AVB USP 2015 entnehmen.

Unter anderem müssen Sie uns beispielsweise jeden Versicherungsfall unverzüglich anzeigen sowie gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens ergreifen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Sie alles zu tun haben, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Schäden durch strafbare Handlungen sind der zuständigen Polizeidienststelle zu melden.

Kommen Sie diesen Verpflichtungen nicht nach, können Sie den Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffern 12.4 bis 12.6 der Allgemeinen Bestimmungen für alle genannten Versicherungsarten in den AVB USP 2015.

### **8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?**

---

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Den bei Erteilung dieses Produktinformationsblatts zugrunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte Ziffer 3. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und Vertragsende.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 3 der Allgemeinen Bestimmungen für alle genannten Versicherungsarten in den AVB USP 2015.

### **9. Wie kann Ihr Vertrag vorzeitig beendet werden?**

---

Neben den unter Ziffer 8 beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu, zum Beispiel die Kündigung nach dem Eintritt des Versicherungsfalls, wonach sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen können.

Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte der Ziffer 14 der Allgemeinen Bestimmungen für alle genannten Versicherungsarten in den AVB USP 2015.

## Merkblatt zur Datenverarbeitung

R+V Versicherungsgruppe - Raiffeisenplatz 1 - 65189 Wiesbaden  
Stand Januar 2016

### Vorbemerkung

Dieses Merkblatt dient dazu, Sie umfassend über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Wir erheben, verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten nur, insofern wir dazu gesetzlich berechtigt beziehungsweise verpflichtet sind.

### 1. Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor Abschluss des Versicherungsvertrags und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: [www.code-of-conduct.ruv.de](http://www.code-of-conduct.ruv.de)

Dort finden Sie auch die zum 01.01.2014 beigetretenen Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe. Auf Wunsch schicken wir Ihnen auch gerne einen Ausdruck dieser Verhaltensregeln per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: [datenschutz@ruv.de](mailto:datenschutz@ruv.de)

Darüber hinaus erheben, verarbeiten und nutzen wir im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit Ihre Daten zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung**. Dieser Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie jederzeit auch per E-Mail an [ruv@ruv.de](mailto:ruv@ruv.de) richten.

Daneben werden Ihre Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu anderen Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag stehen.

Beispielsweise können dies sein:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren elektronischer Datenverarbeitung
- Zusammenstellungen unternehmensinterner und rechtlich zulässiger unternehmensübergreifend verwendeter Daten
- Allgemeine Tariffkalkulationen
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten

### 2. Datenübermittlung an Dritte

Im Rahmen des Versicherungsvertrags kann es in einigen Fällen zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen.

Dies können insbesondere sein:

#### a) Rückversicherer

Wir geben in bestimmten Fällen, z. B. bei Großrisiken oder -schäden, einen Teil der durch den Versicherungsvertrag übernommenen Risiken an **Rückversicherer** weiter. Hier kann es notwendig sein, dem Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben mitzuteilen.

#### b) Versicherungsvermittler

Sofern Sie im Rahmen Ihrer Versicherungsangelegenheiten durch einen Vermittler betreut werden, teilen wir diesem jene allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die zur Beratung und Betreuung notwendig sind. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr durch den ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen. Ein solches Widerspruchsrecht besteht auch, falls der Vermittlerwechsel aus anderen Gründen erfolgen muss, z. B. Ausscheiden des Vermittlers. Hierüber informieren wir Sie gesondert. Wir können Ihnen in diesen Fällen beispielsweise eine Betreuung durch einen anderen Vermittler anbieten.

### c) Datenübermittlung an andere Versicherer

Als Antragsteller sind Sie verpflichtet, uns die Fragen im Rahmen des Versicherungsantrags vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Im Rahmen der Risikoprüfung kann es zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung, sowie zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten notwendig sein, Informationen mit einem **Vorversicherer** auszutauschen.

Auch bei der Übertragung von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel oder der Übertragung von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer kann ein Datenaustausch zwischen dem Vorversicherer und seinem nachfolgenden Versicherer notwendig sein.

Außerdem müssen in bestimmten Fällen, z. B. Mehrfachversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang und bei Teilungsabkommen, personenbezogene Daten unter den Versicherern ausgetauscht werden. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag. Der Datenaustausch wird dokumentiert.

Unternehmen der Kraftfahrt-Versicherung nutzen als Gemeinschaftseinrichtung eine sogenannte **Schadenklassendatei**, die derzeit bei der GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg, betrieben wird. Sie soll verhindern, dass Versicherte, die ihren Vorversicherer verschweigen, weil sie nach Schäden in die Schadenfreiheitsklasse M, 0 oder S einzustufen waren, tarifsystemwidrig in eine günstigere Schadenfreiheitsklasse eingestuft werden.

Wird ein Vertrag beendet, der nach seinen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in die Schadenfreiheitsklassen M, 0 oder S eingestuft ist oder einzustufen wäre, übermitteln die Unternehmen der Gemeinschaftseinrichtung Daten: Name und Anschrift des Versicherungsnehmers, Versicherungsschein-Nummer, amtliches Kennzeichen des bisher versicherten Fahrzeugs, das Beendigungsdatum des Versicherungsvertrags, die Schadenfreiheitsklasse des beendeten Vertrags sowie die Anzahl der Schäden im Meldejahr.

Die Daten werden nur im Antragsfall abgefragt, wenn ein Versicherter keine Übernahme seiner Schadenfreiheitsklasse bzw. seines Schadenverlaufs aus dem Vertrag eines Vorversicherers beantragt. Wir benachrichtigen Sie über die Art der gemeldeten Daten, den Zweck der Meldung, den Datenempfänger und den möglichen Abruf der Daten.

### d) Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem (HIS), das derzeit die informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH (informa IRFP) betreibt. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter [www.informa-irfp.de](http://www.informa-irfp.de).

Die Aufnahme in dieses Hinweis- und Informationssystem und dessen Nutzung erfolgt nur zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Nicht alle Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe nehmen am Hinweis- und Informationssystem teil.

### Schaden

An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher näher geprüft werden müssen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Deshalb melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen worden sind und im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis.

Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie in jedem Fall darüber.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern zu erfragen, die Daten an das HIS gemeldet haben. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

### **Rechtsschutz**

An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken, z. B. Verträge mit ungewöhnlich häufig gemeldeten Rechtsschutzfällen. Sollten wir Sie an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie darüber. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zum konkreten Grund der Meldung benötigen.

Soweit es zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, können im Leistungsfall auch Daten zwischen dem in das HIS meldenden und dem abrufenden Versicherungsunternehmen ausgetauscht werden. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Die Betroffenen werden über den Austausch informiert, wenn er nicht zum Aufklären von Widersprüchlichkeiten erfolgt.

### **e) Kfz-Zulassungsstelle**

Beim Abschluss einer Kfz-Versicherung sowie bei allen sonstigen versicherungsrelevanten Zulassungsvorgängen (z. B. Ab- oder Ummeldung, Wohnortwechsel) ist es erforderlich, personenbezogene Daten mit der Kfz-Zulassungsstelle auszutauschen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie eine von uns erteilte elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) bei der Kfz-Zulassungsstelle vorlegen, um ein Kfz zuzulassen.

### **f) Auftragnehmer und Dienstleister**

Ebenfalls im Internet können Sie unter [www.code-of-conduct.ruv.de](http://www.code-of-conduct.ruv.de) Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: [datenschutz@ruv.de](mailto:datenschutz@ruv.de)

Sofern an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ ausgelagert werden, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten mit einer gewissen Eigenständigkeit erbringen, liegt in datenschutzrechtlicher Hinsicht eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele hierfür sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister im Assistance-Bereich.

Sofern Sie geltend machen können, dass aufgrund Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein Widerspruchsrecht. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn im Zusammenhang mit einem zurückliegenden Versicherungsfall durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt wurde, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat und im konkreten Fall eine Wiederholungsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist dagegen nicht ausreichend, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

### **g) Zentralisierte Datenverarbeitung innerhalb der R+V Versicherungsgruppe**

Innerhalb der R+V Versicherungsgruppe sind einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse gegebenenfalls nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. Auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Ihre Bankverbindung mit IBAN und BIC sowie die Mandatsreferenz (verbunden mit der Gläubiger-Identifikationsnummer ermöglicht diese eine eindeutige Identifizierung des Mandats) werden in einer zentralen Datensammlung geführt; d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten.

Dabei sind so genannte Stammdaten, z. B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC und die Mandatsreferenz, Versicherungsschein-Nummer und vergleichbare Identifikationsdaten von allen Unternehmen der Gruppe einsehbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Ansprechpartner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den zuständigen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Gesundheitsdaten bleiben unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

**Eine Datenübermittlung kann zwischen folgenden Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe erfolgen:**

R+V Versicherung AG  
R+V Allgemeine Versicherung AG  
R+V Direktversicherung AG  
R+V Gruppenpensionsfonds-Service GmbH\*  
R+V Krankenversicherung AG  
R+V Lebensversicherung AG  
R+V Lebensversicherung a.G.  
R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A., Niederlassung Wiesbaden  
R+V Pensionsfonds AG  
R+V Pensionskasse AG  
R+V Pensionsversicherung a.G.  
R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH\*  
R+V Service Center GmbH\*  
R+V Treuhand GmbH\*  
RUV Agenturberatungs GmbH\*  
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.  
KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft  
KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG  
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG  
KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG  
KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH\*  
KRAVAG Umweltschutz und Sicherheitstechnik GmbH (KUSS)\*  
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft  
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft  
Condor Beteiligungsgesellschaft mbH\*  
Condor Dienstleistungs-GmbH\*  
Condor Versorgungs- und Unterstützungskasse e. V. (CVU)  
UKeV-Unterstützungskasse für Mitarbeiter mittelständischer Unternehmen e.V.  
Versorgungskasse genossenschaftlich orientierter Unternehmen (VGU) e.V.  
Gruppenunterstützungskasse für die Chemische Industrie e.V. (UKC)  
Unterstützungskasse der Condor-Versicherungsgesellschaften GmbH  
Pension Consult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH\*  
carexpert KFZ-Sachverständigen GmbH\*  
CHEMIE Pensionsfonds AG  
compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH\*  
UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH\*

\* Dieses Unternehmen ist Dienstleister der beigetretenen Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe und kann daher auf personenbezogene Daten zugreifen.

Die jeweils aktuelle Liste der an der zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmenden Unternehmen können Sie unter [www.code-of-conduct.ruv.de](http://www.code-of-conduct.ruv.de) abrufen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck dieser Listen per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: [datenschutz@ruv.de](mailto:datenschutz@ruv.de)

#### **h) Leasing- und Kreditgeber**

Sofern Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungsverträge mit R+V abschließen, wird der Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber informiert, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadenfällen als Drittberechtigter erfasst ist.

Er wird auch über Versicherungssummen sowie bestehende Selbstbeteiligungen informiert, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

### **3. Rechte der Betroffenen**

Über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten können Sie Auskunft beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie geltend machen bei: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: datenschutz@ruv.de

### **4. Datenerhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen**

Soweit Sie uns in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten Dritter (z. B. versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen etc.) mitteilen, sind Sie verpflichtet, diese hierüber zu informieren. Dies gilt auch unabhängig davon, ob das Versicherungsunternehmen selbst eine Informationspflicht trifft.

### **5. Einholung von Bonitätsinformationen**

R+V wird im Rahmen des Antrags auf Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre hierfür erforderlichen Daten (Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Anschrift, Geburtsdatum) an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden übermitteln, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftendaten zu erhalten.

Eine Bonitätsauskunft wird aufgrund des berechtigten Interesses bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung im Hinblick auf das bei dieser Pflichtversicherung bestehende finanzielle Ausfallrisiko (Direktanspruch des Geschädigten) eingeholt. Die Pflichtversicherung sowie die Eintrittspflicht ergeben sich aus dem 1. Abschnitt Pflichtversicherungsgesetz für Kraftfahrzeughalter (PfIVG) und aus Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Bei Anträgen oder Angeboten zum Abschluss einer Kautionsversicherung, einer Kreditversicherung oder einer Vertrauensschadenversicherung und während der Laufzeit eines dieser Verträge übermittelt R+V Ihre personenbezogenen Daten (Firma, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum). Unsere Partner sind

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden  
informa Solutions GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden Baden  
SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden  
Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden  
Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg  
Prof. Schumann Analyse GmbH, Weender Landstraße 23, 37073 Göttingen  
Deutsche Bank AG, Zentrale Auskunft, 20079 Hamburg  
Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt  
KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, Österreich

Dies geschieht, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftendaten zu erhalten. Eine Bonitätsauskunft wird aufgrund des berechtigten Interesses bei Abschluss und während der Durchführung dieser Versicherungsverträge im Hinblick auf das bei der Kautions-, Kredit- und Vertrauensschadenversicherung bestehende finanzielle Ausfallrisiko der R+V Allgemeine Versicherung AG eingeholt.

Falls Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten wünschen, die die Auskunftsei gespeichert hat, wenden Sie sich bitte direkt an die beauftragte Auskunftsei.